

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit

Ziele und Inhalte des Studiums

1. Das praxisorientierte Bachelor-Studium Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit soll die Studierenden dazu befähigen, sich wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und diese anwendungsbezogen einzusetzen.

In dem Studiengang werden qualifizierte Fachkräfte für den Einsatz im Berufsfeld Journalismus und Medizin-Gesundheits-Wissenschafts-Öffentlichkeitsarbeit (PR) ausgebildet. Es werden praktische Grundlagen für alle Medienbereiche (Print, Internet, Radio, Fernsehen) gelegt.

2. Im Studiengang Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit werden Fachkräfte ausgebildet, die in der Lage sind, Themen aus dem Fachbereich zu recherchieren, zu selektieren, zu bewerten und sachgerecht wie allgemeinverständlich einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln. Der Studiengang verknüpft journalistische Kompetenzen wie der Öffentlichkeitsarbeit (Praxis und Theorie der Journalistik und PR) mit einer breiten medizin-naturwissenschaftlichen gesundheitsorientierten Grundausbildung. Neben der Vermittlung journalistischer Kenntnisse wie der Öffentlichkeitsarbeit und medizinisch-naturwissenschaftlicher Forschungsmethoden ist es auch ein Ziel, dass die Studierenden komplexe wissenschaftliche, politische und ökonomische Zusammenhänge in ihrer kulturellen und ethischen Tragweite erfassen können.

3. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module enthalten Inhalte und Qualifikationsziele und Lehrformen sowie ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und deren Erteilung. Dazu ist die Häufigkeit des Angebots von Modulen, der Arbeitsaufwand (je 25 Stunden für die Studierenden 1 Credit) und die Dauer der Module anzugeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen für Fachprüfungen und für Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.

4. Das Studium besteht aus 11 Modulen, die alle verpflichtend sind. Einzelne Lehrveranstaltungen in den Modulen sind als Wahlpflichtveranstaltungen organisiert, *andere können entsprechend aus dem Lehrveranstaltungskatalog gewählt werden.*

5. *Jeweils* eine Praxisphase im Umfang von jeweils mindestens 6 Wochen wird ab dem 4. Semester außerhalb der Privatuniversität *sowohl im Studienbereich Medizin-Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit wie im Studienteil Medizin/Forschung/Gesundheitswesen* durchgeführt. Sie wird von Lehrenden aus dem Studiengang betreut und mit einem Begleitseminar unterstützt. Voraussetzung für das Absolvieren des Praktikums ist der Nachweis von 60 erworbenen Credits.

Studienabschluss

1. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (BA) nach bestandener Prüfung ab.

2. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
3. Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Medizinjournalismus und der Öffentlichkeitsarbeit und auf verwandten Gebieten befähigt und international anerkannt ist.
4. Der Studiengang ist mit 180 Credit Points (CP) bewertet. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Zulassung zum Studien-Auswahlverfahren

1. Die Zulassung zum Studiengang Bachelor „Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ erfolgt auf der Grundlage eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Reifezeugnisses, eines Zeugnisses über die Studienberechtigung oder eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung oder auf der Grundlage einer besonderen beruflichen Qualifikation. Vor der Zulassung findet ein Auswahlverfahren statt.
2. Bewerberinnen/Bewerber müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zur Gleichberechtigung aller, unabhängig von Herkunft, Rasse, Religion und Geschlecht, sowie zu Respekt und Toleranz gegenüber Religionen, Kulturenwelten, Anschauungen und der Gedankenfreiheit bekennen.
3. Über die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme des Bachelor-Studiums Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet eine Auswahlkommission. Ihre Zusammensetzung bestimmt die Fakultät aus dem Kreise der Professoren. Vorsitzender ist der Leiter des Departments III kraft Amtes. Die Kommission entscheidet unabhängig.
4. Bewerber sollten in ihrem bisherigen Ausbildungsweg gezeigt haben, dass sie im naturwissenschaftlichen als auch im sprachlichen Bereich bewandt sind.
5. In einem Gespräch soll sich die Auswahlkommission ein Bild von der persönlichen Reife der Bewerberin/des Bewerbers, der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit, der Studienmotivation, der Auseinandersetzung mit dem künftigen Beruf sowie mit ihrer/seiner psychischen und physischen Eignung machen. Das Ergebnis des Gespräches ist in geeigneter Form schriftlich festzuhalten.
6. Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt durch die Kommission nach Reihung ihrer Qualifikation. Abgelehnte Bewerberinnen/Bewerber können bei der Rektorin/dem Rektor Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommission einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Rektorin/der Rektor zusammen mit dem Department-Leiter. Abgelehnte Bewerberinnen/Bewerber können sich unbegrenzt und gleichberechtigt vor jedem Studienbeginn erneut bewerben.
7. Vor Aufnahme des Studiums muss ein *achtwöchiges* Praktikum im Berufsfeld der Kommunikation oder Medizin absolviert worden sein.

Studienbedingungen

1. Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlicher, selbstständiger und problemorientierter Arbeit ausgebildet werden und individuell vertiefte Kenntnisse erwerben.
2. Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Dozenten unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen sowie der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.
3. Falls die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer es erforderlich macht, müssen Lehrveranstaltungen parallel angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Praktika und Projekte, bei denen aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich beschränkt ist.
4. Zur Erbringung des Leistungsnachweises kann die regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung gefordert werden, wenn deren Charakter dies erforderlich macht. Diese Bedingung muss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studierenden bekannt gemacht werden.
5. Leistungsnachweise können in Form von
 - mündlichen Prüfungen,
 - schriftlichen Prüfungen (Klausuren),
 - praktischen Prüfungen / Projektarbeiten,
 - schriftliche Hausarbeiten,
 - Fachgesprächen,
 - Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumversuchen,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen u. Ä.,
 - Literaturübersicht oder Dokumentation und
 - Arbeitsberichten, Protokollenerbracht werden.
6. Die Form der Lehrveranstaltungen wird von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten festgelegt; die Fachbereichs- bzw. Studiengangsleitung setzt die Termine der Veranstaltungen fest. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, bei denen die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt ist, können Voraussetzungen definiert sein, die erfüllt sein müssen, um eine erfolgreiche Teilnahme zu ermöglichen.
7. Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Fremdsprachen.
8. Das Studium kann Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Wahlfächer umfassen.
9. Pflichtmodule sind für die Studierenden verbindlich. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei allen Studierenden beim Abschluss der jeweiligen Studiengänge im Fachbereich vorausgesetzt werden.
10. Wahlpflichtmodule enthalten Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einem oder mehreren Katalogen zu wählen haben.

11. Das Studienprogramm enthält die Module und ihre zeitliche Aufeinanderfolge.

Arten der Lehrveranstaltungen

Im Studiengang können Lehrveranstaltungen in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen. Die Lehrinhalte werden durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Die Lehrenden vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

2. Seminar

Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen.

3. Übung

Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik und Lösung exemplarischer Aufgaben, die einer kleinen Gruppe von Studierenden in Form von Einzel- und/oder Gruppenarbeiten gestellt werden.

4. Experimentelles Praktikum mit technischen Hilfsmitteln unter Anleitung,

Förderung der Erfahrungsbildung und Lösung exemplarischer Aufgaben durch praktische Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden. Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt durch die jeweilige Laborkapazität.

5. Projekt

Erarbeiten von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen im Team. Vermittlung von sozialer Kompetenz durch Präsentation und Umsetzung von Konzepten sowie Diskussion über unterschiedliche Lösungsvorschläge in der Gruppe.

6. Exkursion

Theoretisch vorbereiteter Anschauungsunterricht außerhalb der Privatuniversität.

7. Abschlussarbeit

Selbstständige, zeitlich befristete, schriftliche, nach den üblichen wissenschaftlichen Maßstäben angefertigte Ausarbeitung über ein festgelegtes Thema. Die Abschlussarbeit kann durch Lehrveranstaltungen begleitet werden.

Prüfungsausschuss

1. Es ist ein Prüfungsausschuss von 5 Mitgliedern einzusetzen. Ihm gehören drei Professoren/Lehrbeauftragte an. Jeder der beiden Fachbereiche (Department Medizin/Zahnmedizin und Department Medizin-Kommunikation) muss mit einem Mitglied vertreten sein. Mindestens zwei Vertreter müssen die *venia legendi* besitzen. Zwei weitere Mitglieder stammen aus dem Kreis der Studierenden. Es können jeweilige Stellvertreter benannt werden.

2. Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme von einzelnen Prüfungsleistungen, die vor dem Prüfungsausschuss zu erbringen sind.
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung
- Anrechnung von Leistungsnachweisen und von Praktika
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs bzw. des Studiengangs
- Entscheidung über Widersprüche zur Exmatrikulation von Studierenden, die nicht die erforderlichen Leistungen erbracht haben.
- Festlegung des Prüfungsplanes

3. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die dem Prüfungsausschuss zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Die Mitglieder, des Prüfungsausschusses und die dem Prüfungsausschuss zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen oder Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

2. Module schließen mit Modulprüfungen ab, die in Form von Prüfungsleistungen erbracht werden. Diese sind im Falle eines Nichtbestehens nur beschränkt wiederholbar.

3. Ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Form von Studien- oder Prüfungsleistungen ist mit Erfolg erbracht, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.

4. Teilnahmebescheinigungen werden für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung unbenotet vergeben.

5. Studienbegleitende Leistungsnachweise können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

6. Wird die Prüfung in einem Modul in Teilprüfungen aufgeteilt, so sind diese einzeln zu bestehen.

7. Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Studiensemestern keine Leistungsnachweise nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erwerben, können exmatrikuliert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Prüfungsaufbau

1. Fachprüfungen und zu erbringende Leistungen sind den Modulen zugeordnet.

2. Die Abschlussprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit). Modulprüfungen sind in der Regel studienbegleitend.
3. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend bewertet ist. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, kann in den ausgewiesenen Fällen nur dann als bestanden bewertet werden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden.
4. Die Meldung zur Abschlussarbeit erfolgt in der Regel während der Vorlesungszeit des fünften Semesters, entweder schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen späteren Termin festsetzen.
5. Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit ist der Nachweis von 100 Credits.
6. Die Abschlussarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Problemstellung des Medizinjournalismus oder der Öffentlichkeitsarbeit mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. In der Regel besteht die Arbeit aus einer wissenschaftsjournalistischen Produktion oder aus einem Public-Relations-Projekt im Bereich von Medizin und Gesundheit.
7. Die zwischen Beginn und Abgabetermin der Abschlussarbeit liegende Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht übersteigen. Der Workload beträgt 250 Stunden.
8. Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Fremdsprachen.
9. Über die Abschlussarbeit wird ein Kolloquium durchgeführt, dessen Dauer 30 bis 45 Minuten beträgt. In dem Kolloquium soll die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Abschlussarbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
10. Der erste Teil der Bachelor-Prüfung ist abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und damit 160 Credits nachgewiesen werden.
11. Der zweite Teil der Bachelor-Prüfung ist abgeschlossen, wenn die Abschlussarbeit inklusive des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
12. Die Bachelor-Prüfung ist abgeschlossen, wenn beide Teile abgeschlossen sind und alle erforderlichen Studienleistungen und Teilnahme-bescheinigungen nachgewiesen sind.

Prüfungsleistungen

1. Den Studierenden ist mindestens einmal im Studiensemester Gelegenheit zu geben, die Modulprüfungen abzulegen.
2. Prüfungsleistungen können durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
 - mündliche Prüfungen
 - schriftliche Prüfungen (in Form von Klausuren oder Hausarbeiten)
 - praktische Prüfungen/Projektarbeiten
 - Seminarvorträge

3. Prüfungsform und Prüfungsvoraussetzungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss entsprechend dem Studienaufbau geregelt.

4. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen z. B. nach Abschnitten oder Seitenzahlen deutlich abgrenzbar sein.

5. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

6. Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Prüfungsausschuss legt die maximale Gruppengröße fest. Prüfungen müssen je Fach und zu prüfendem Studierenden mindestens 15 Minuten und dürfen höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen und der geprüften Studierenden enthalten muss. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note ist zu begründen. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

7. Mit Einverständnis aller zu Prüfenden können Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörende zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Studierende im selben Semester können nicht teilnehmen.

8. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten.

9. Praktische Prüfungen und Projektarbeiten sind Prüfungen, bei denen die zu prüfende Person mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel eine vorgegebene Aufgabe selbstständig bearbeitet.

10. Seminarvorträge sind selbstständig erarbeitete Referate und die dazu gehörenden schriftlichen Materialien, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder Beurteilungen beruhen.

11. Bei Prüfungsleistungen, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, muss, wenn eine nochmalige Wiederholung dieser Leistungsnachweise nicht mehr möglich ist, eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung noch ausreichende Kenntnisse, so ist die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bestanden.

12. Klausuren und praktische Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

13. Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können nur dann abgelegt werden, wenn die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im speziellen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.

Studienleistungen

1. Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle, dienende Nachweise, die während des Studiums zu erbringen sind.
2. Studienleistungen können außer durch die genannten Leistungsnachweise insbesondere auch durch folgende Leistungsnachweise erbracht werden:
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumversuchen,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben, Einzelthemen, u. Ä.
 - Literaturberichte oder Dokumentationen,
 - Arbeitsberichte, Protokolle.
3. Teilnahmebescheinigungen sind Studienleistungen, die nicht benotet sind. Sie dienen als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen: Modulnote; Gesamtnote

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.
2. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und der Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3. Die Abschlussnote ist eine Durchschnittsnote. Die Leistungen und ihre Gewichtung für die Berechnung sind in den speziellen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.
4. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung lautet bei einer Abschlussnote:

1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
5. Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade ausgewiesen.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

1. Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist unzulässig.
2. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Abschlussarbeit zweimal wiederholt werden.
3. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
4. *Bei Nichtbestehen einer der Prüfungsleistungen auch nach entsprechender Wiederholung (Ziffer 2) kann der Studierende einen entsprechend begründeten Antrag für eine weitere einmalige Wiederholung vor einer erweiterten Prüfungskommission stellen.*

Bachelor-Zeugnis und Diploma-Supplement

1. Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält folgende Angaben:

- Thema und Note der Abschlussarbeit (inklusive Kolloquium),
- die Noten der Module,
- die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach Abs. 2.

Auf Antrag der Studierenden wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die Studienleistungen und ihre Bewertungen enthält.

2. Es wird im Diploma-Supplement erstellt.

Bachelor-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) beurkundet.

Ausführungsbestimmungen

Der Senat der Danube Private University DPU erlässt nach Akkreditierung der Privatuniversität und der drei Studiengänge der Satzung der Privatuniversität folgend, eine Studienprüfungsordnung zum Bachelor of Arts Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit.